

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 17/2025 Ausgabetag: 28.05.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der 103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Aufhebung der 76. Flächennutzungsplanänderung „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Inkrafttreten der 103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Aufhebung der 76. Flächennutzungsplanänderung „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die 103. Änderung des Flächennutzungsplans (gemäß §§ 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)) beschlossen.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut:

- a) *Der Rat der Stadt hat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Offenlage und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung einbezogen und, wie in den Anlagen zu dieser Vorlage (Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen) aufgeführt, abgewogen.*
- b) *Der Rat der Stadt beschließt die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss). Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung einschließlich Umweltbericht wird der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigelegt.*

Der **Geltungsbereich** der 103. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Stadtgebiet und ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist mit Bericht vom 07.05.2025 beantragt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 16.05.2025 genehmigt. **Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 6. Obergeschoss diesen vorbereitenden Bauleitplan, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de; Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

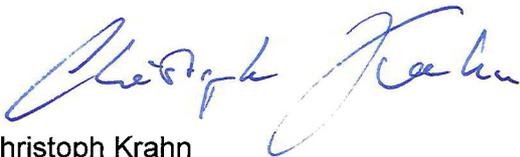
Die vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 31.03.2025 beschlossene und von der Bezirksregierung Detmold unter Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2025-001 genehmigte 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

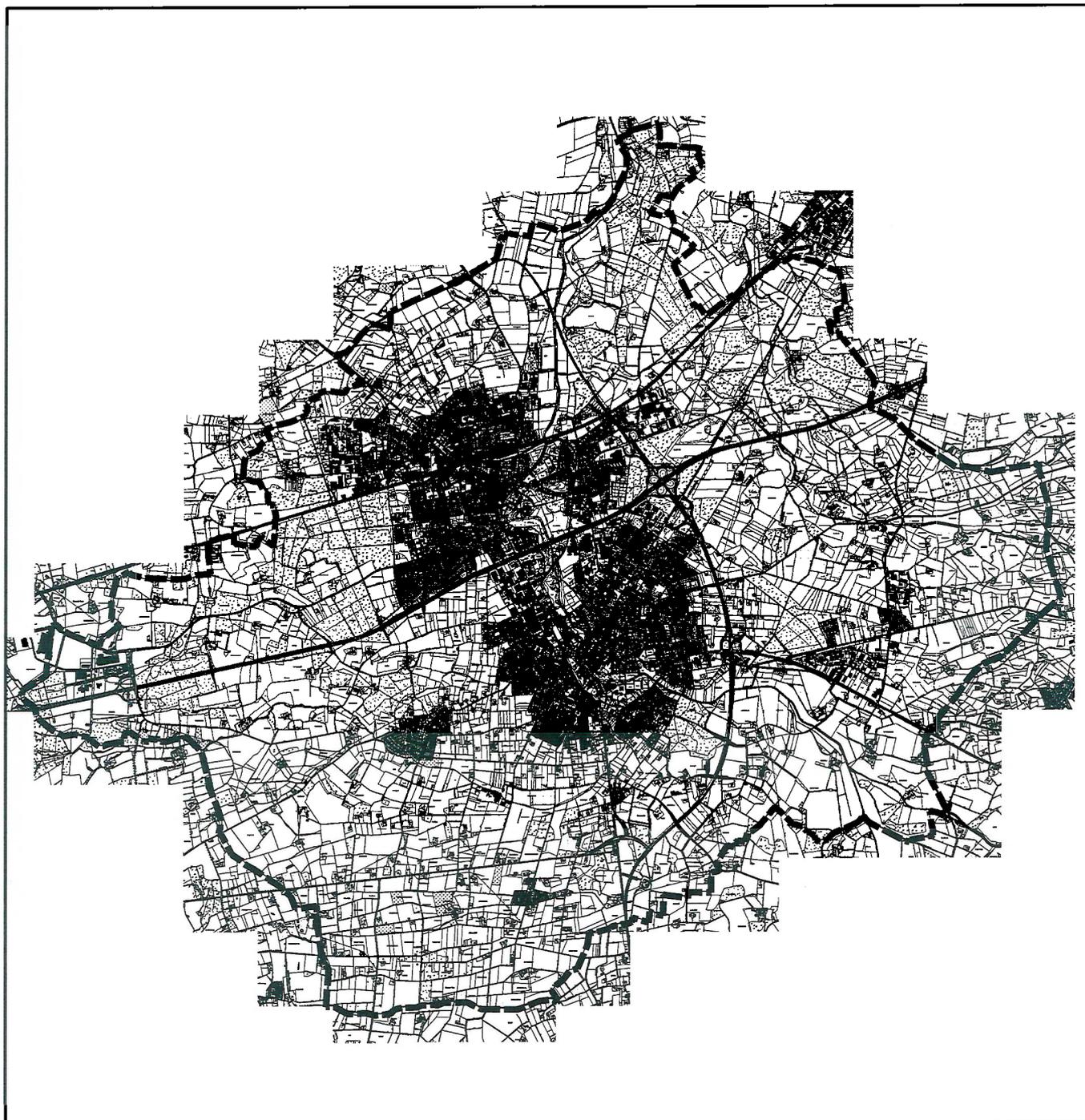
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sein denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 27.05.2025



Christoph Krahn
Erster Beigeordneter - Kämmerer



**Rheda-
Wiedenbrück**
Stadt der Flora Westfalica

Fachbereich Stadtentwicklung

103. Änderung FNP zur
Aufhebung der 76.
FNP-Änderung
"Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Übersichtsplan Geltungsbereich



Stand: März 2025